

terung der Lebensverhältnisse in nicht erforderlichem Umfang weiter ausgedehnt wird.

Diesen – das Kindesinteresse beeinträchtigenden – Folgen steht das Interesse des Antragstellers an seiner finanziellen Bewegungsfreiheit gegenüber. Die dem Antragsteller selbst zur Verfügung stehende Summe zur Bestreitung des Lebensunterhaltes wird durch die Unterhaltsleistungen an die Antragsgegnerin um nicht ganz 1/3 verkürzt. Während danach der Antragsgegnerin nicht einmal der Betrag zur Verfügung steht, der einem nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen als *notwendiger Selbstbehalt* gegenüber einem Ehegatten verbleiben soll, kann der Antragsteller über einen Betrag verfügen, der um ca. DM 100,- über dem gegenüber Ehegatten geltenden *angemessenen Selbstbehalt* liegt. Da dieser angemessene Selbstbehalt gewährleistet ist, sieht das Gericht unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes in der Inanspruchnahme des Antragstellers auch keine mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unvereinbare Belastung.

Mitgeteilt von RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen

Urteil

Ausschluß des Umgangsrechtes

Probleme bei der Übergabe des Kindes können eine Aussetzung des Umgangsrechtes rechtfertigen

Urteil des FamG Hamburg-Harburg vom 14.3.1984, – 633 F 109/82 – n.rk.

Aus den Gründen:

Das Umgangsrecht des Antragsgegners ist gemäß § 1634 Abs. 2 BGB für einige Monate ausgeschlossen worden. Die Ausübung des Besuchsrechts gemäß Beschluß vom 16.3.1983 hat immer wieder zu Unzuverlässigkeiten geführt. Die Klage der Antragstellerin und auch des Jugendamtes hierüber füllen die Akte.

Da es den Anschein hatte, daß weniger die Parteien als vielmehr deren beiderseitige Eltern ursächlich für Spannungen und Auseinandersetzungen waren, ist den Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 2.11.1983 dringend nahegelegt worden, die Besuchstage ohne Beteiligung der beiderseitigen Eltern durchzuführen. Der Antragsgegner hatte trotz dieses wohlgemeinten Rats am 15.1.1984 bei der Ablieferung des Kindes seine Mutter dabei. Er ist anscheinend nicht fähig, solche Umstände, die die im Rahmen des Umgangsrechtes notwendigen Kontakte belasten und sich dadurch nachteilig auf das Kind auswirken, zu vermeiden.

Es geht aber nicht an, dem Kind immer wieder das Erlebnis heftiger Auseinandersetzungen zwischen seinen Eltern zuzumuten. Das Gericht hat deshalb für einige Monate das Umgangsrecht des Antragsgegners ausgesetzt in der Hoffnung, daß der Abschluß des Scheidungsverfahrens zu einer Beruhigung der Beteiligten führt. Danach soll das Umgangsrecht im bisherigen Rahmen wieder aufgenommen

werden. Die vom Antragsgegner angestrebte Erweiterung kommt erst in Betracht, wenn sich ergeben hat, daß die Besuchstage und insbesondere die Übergabe des Kindes von einer Partei an die andere problemlos verlaufen.

Beschluß

KG Berlin, §§ 1666a BGB, Art. 8 MSA

Schutzanspruch türkischer Mädchen

Im Rahmen des IPR kommen als ausländische Kollisionsnorm nur Rechtsnormen in Betracht, nicht aber Volksbräuche sowie sittliche und religiöse Vorstellungen.

Wer seine traditionellen islamisch-türkischen Erziehungsvorstellungen dort praktizieren will, wo davon kraß abweichende Vorstellungen vorherrschen, darf seine Augen nicht vor der Tatsache verschließen, daß seine (weiblichen) Kinder damit einem Spannungsverhältnis ausgeliefert werden, denen sie im Einzelfall nicht gewachsen sein können.

Die Verpflichtung zur grundsätzlichen Respektierung der elterlichen Erziehungsvorstellungen schließt nicht die Möglichkeit aus, daß sich aus der Durchsetzung jener Vorstellungen eine schwerwiegende Konfliktsituation ergibt, die zu einer Gefährdung des Kindeswohls führt und zum Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes führen muß.

Beschluß des KG Berlin vom 14.9.1984 – 1 KG 427/84 –

Aus den Gründen:

Die 16jährige Minderjährige, die bis zu ihrem 11. Lebensjahr in der Türkei aufgewachsen war und seit Mitte 1979 im Haushalt ihrer Eltern, gläubiger Muslim, in Berlin wohnte, wandte sich im September 1983 mit der Bitte um Hilfe an Jugendamt und Vormundschaftsgericht, weil sie befürchtete, von ihren Eltern in die Türkei zurückgebracht und dort gegen ihren Willen verheiratet zu werden.

Amts- und Landgericht haben nach Anhörung der Beteiligten und Anstellung weiterer Ermittlungen vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen mangels ernstlicher Gefährdung des Kindeswohls nicht für erforderlich und zulässig gehalten. Gegen die landgerichtliche Beschwerdeentscheidung wendet sich die Minderjährige mit der weiteren Beschwerde.

Das Rechtsmittel ist gemäß §§ 27, 29 FGG zulässig. Nach § 59 Abs. 1 FGG kann die Minderjährige in dieser ihre Person betreffenden Angelegenheit das Beschwerderecht ohne Mitwirkung und auch gegen den Willen ihrer gesetzlichen Vertreter ausüben. Die weitere Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

Die internationale Zuständigkeit, also die Befugnis deutscher Gerichte, in der Sache überhaupt tätig zu werden, ist gemäß Art. 1 und 13 Abs. 1 des Haager Übereinkommens vom 5.10.1961 über die Zuständigkeit von Behörden und das anzuwendende Recht auf

dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen – MSA – (BGBl 1971 II Seite 217, in der Bundesrepublik am 17.9.1971 in Kraft getreten, BGBl 1971 II Seite 1150) gegeben. Hinsichtlich der danach von den inländischen Gerichten zu treffenden Schutzmaßnahmen ist gemäß Art. 2 MSA innerstaatliches Recht anzuwenden.

Nach Art. 3 MSA ist allerdings ein nach dem Recht des Heimatstaates des Kindes kraft Gesetzes bestehendes Gewaltverhältnis anzuerkennen. Gemäß Art. 262, 263 des türkischen ZGB vom 17.2.1926 steht das Kind bis zu seiner Volljährigkeit unter elterlicher Gewalt, die von den Eltern während ihrer Ehe gemeinsam ausgeübt wird. Die Anerkennung dieses gesetzlichen Gewaltverhältnisses schließt es jedoch nach Art. 8 MSA nicht aus, daß die Behörden des Aufenthaltsstaates, hier also deutsche Gerichte, Maßnahmen zum Schutz des Minderjährigen im Falle ernstlicher Gefährdung seiner Person oder seines Vermögens treffen.

In den Fällen, in denen nach den deutschen Vorschriften der §§ 1666 ff. BGB eingegriffen werden kann, ist in der Regel auch das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 8 MSA anzunehmen (vgl. BGH, NJW 1973, 417 ferner Staudinger-Kropholler, BGB, 12. Aufl., Vorbem. 646 zu Art. 18 EGBGB mit weiteren Nachweisen).

Hiernach hat das Landgericht im Ausgangspunkt rechtlich zutreffend geprüft, ob die Voraussetzungen für ein vormundschaftsgerichtliches Eingreifen nach §§ 1666, 1666 a BGB gegeben sind.

Das Landgericht hat ausführlich, – an dieser Stelle grob zusammengefasst – dargelegt, daß die das elterliche Gewaltverhältnis gestaltenden türkischen Rechts- und Moralvorstellungen der in Deutschland lebenden türkischen Gastfamilien zu respektieren seien, was im vorliegenden Fall zur Lösung des Eltern-Kind-Konflikts im Sinne der elterlichen Vorstellungen in der Weise führen müsse, daß von M guter Wille, Vernunft und Entgegenkommen gegenüber den elterlichen Erziehungsanliegen zu verlangen sei.

Diese Erwägungen erschöpfen die hier gegebene Problematik nicht im vollen Umfang und sind nicht geeignet, eine ernstliche Kindeswohlgefährdung und ein Erziehungsversagen der Eltern zu verneinen.

Das Landgericht wertet den von ihm festgestellten Sachverhalt zutreffend dahin, daß es sich nicht nur um einen im Zuge der Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes eintretenden natürlichen Eltern-Kind-Konflikt handelt, sondern um die Verstärkung dieses Konflikts durch die an traditionellen türkischen Wertvorstellungen orientierte elterliche Erziehung einerseits und durch das kindliche Erleben der seine Entwicklung mitgestaltenden deutschen Umwelt andererseits.

Dem ist hinzuzufügen, daß von derartigen durch das Aufeinandertreffen traditioneller, islamisch geprägter türkischer und andererseits deutscher Wertvorstellungen hervorgerufenen Konflikten in aller Regel nur Mädchen betroffen zu werden pflegen,

während Jungen bei der an traditionellen Vorstellungen ausgerichteten Erziehung in Vorbereitung auf ihre spätere Rolle als Familienoberhaupt weitgehende Rechte und Freiheiten genießen, gleichgültig, ob sie in der türkischen Heimat oder in Deutschland aufwachsen.

Rechtlich nicht unbedenklich sind die Ausführungen des Landgerichts darüber, die Verpflichtung zur Anerkennung des im Heimatstaat des Minderjährigen bestehenden gesetzlichen Gewaltverhältnisses nach Art. 3 MSA habe zur Folge, daß die ins einzelne gehende rechtliche Ausgestaltung dieses Gewaltverhältnisses bis zur Grenze des *ordre public* im Aufenthaltsstaat zu beachten und damit auch Beeinträchtigungen der Freiheit des Minderjährigen geduldet werden müßten, die nach dem Heimatrecht erlaubt sind, mögen sie auch im Aufenthaltsland als unzumutbar angesehen werden.

Es läßt sich daran denken, hinsichtlich der Befugnisse des Gewaltinhabers das Heimatrecht deshalb außer Betracht zu lassen, weil der Grund, der für die Anwendung des Aufenthaltsrechts auf Maßnahmen (Art. 2 MSA) spricht, nämlich der Gedanke, daß der Minderjährigenschutz sich nach der Rechtsordnung der sozialen Umwelt des Kindes richten solle, auch für gesetzliche Gewaltverhältnisse zutrifft (vgl. Staudinger-Kropholler, aaO, Vorbem. 457 zu Art. 18 EGBGB).

Oder es ließe sich aus der Eigenart der Personensorge, die ein Gewaltverhältnis von Menschen über Menschen darstellt und damit die individuelle Freiheit der gewaltunterworfenen Person vor Eingriffen anderer in bestimmter Weise durchbricht, ableiten, daß der Staat des Handlungsortes nicht gehalten ist, die Ausgestaltung solcher Durchbrechungen auch im Verhältnis zwischen sich auf seinem Staatsgebiet aufhaltenden Ausländern im vollen Umfang ausländischem Privatrecht zu überlassen und erst bei krassen Abweichungen einzuschreiten (so Wengler in BGB/RGRK, 12. Aufl. Bd. VII I Seite 505 sowie Bd. VI 2, Fußn. 7 und 25).

Näher braucht dieser Frage jedoch für den vorliegenden Fall nicht nachgegangen zu werden. Denn das Landgericht hat kein Erziehungsverhalten der Eltern festgestellt, das nach türkischem Recht erlaubt, nach deutschem Recht aber unzulässig wäre.

Darin, daß die durch die heimatliche Rechts- und Sittenordnung geprägte Vorstellung der Eltern über die erzieherische Behandlung, die sie ihren Kindern angedeihen lassen, bei Entscheidungen im Aufenthaltsland über Eingriffe in das Sorgerecht nicht unberücksichtigt bleiben können, stimmt der Senat mit dem Landgericht überein (vgl. auch Wengler, aaO, Bd. VI 2, Fußn. 7). Dabei handelt es sich aber nicht eigentlich um eine Frage des anzuwendenden Rechts, sondern darum, ob unter Berücksichtigung der durch die Auslandsbeziehung geprägten tatsächlichen Umstände des Falles die Tatbestandsmerkmale der deutschen Eingriffsnorm des § 1666 BGB erfüllt

sind, ob insbesondere den Eltern ein Mißbrauch des Sorgerechts oder ein Erziehungsversagen anzulasten ist.

Handelte es sich um die Frage nach dem anzuwendenden Recht, so könnte das nur zur Anwendung von Rechtsnormen des Heimatstaates, nicht aber auch zur Berücksichtigung von Volksbräuchen sowie sittlichen und religiösen Vorstellungen führen, die das erzieherische Verhalten der Eltern prägen. Gerade in dem vorliegenden Fall beruht die vom Landgericht festgestellte, sich maßgeblich auf die Kindererziehung auswirkende Grundhaltung der Eltern nicht entscheidend auf bestimmten Normen des geltenden türkischen Zivilrechts, sondern auf traditionellen, islamisch geprägten Vorstellungen, die sich neben dem Zivilrecht und teilweise in einem gewissen Widerspruch zu ihm erhalten haben.

So trifft etwa die Annahme des Landgerichts nicht zu, daß die islamisch geprägten Wertvorstellungen in Bezug auf die Kindererziehung ihren Niederschlag in den Bestimmungen der §§ 264 Abs. 2, 266, 267 und 260 des türkischen ZGB vom 17.2.1926 gefunden hätten. Bei diesem Gesetz handelt es sich vielmehr um eine weitgehend unveränderte Übernahme des schweizerischen ZGB, das unter Mustafa Kemal Atatürk im Zuge der laizistischen Umgestaltung des türkischen Staates eingeführt worden ist und neben anderen Reformen dazu dienen sollte, den Einfluß der Religion auf das öffentliche Leben zurückzudrängen (vgl. dazu etwa Karasan-Dirks, Die türkische Familie zwischen gestern und morgen, Mitteilungen des deutschen Orient-Instituts, Nr. 13, 1980 Seite 30 ff., insbesondere Seite 35 ff.).

Wenn etwa § 265 ZGB ohne Rücksicht auf das Geschlecht des Kindes bestimmt, daß die Eltern die Ausbildung des Kindes für einen Beruf bestimmen und seinen Kräften, seinen Fähigkeiten und seinen Wünschen so viel wie möglich Rechnung zu tragen haben, so steht das im Widerspruch zu dem traditionellen islamisch geprägten Rollenverständnis der Frau, die danach nur Ehefrau, Hausfrau und Mutter zu sein und den häuslichen Bereich grundsätzlich nicht zu verlassen hat. Auch sonst zeigen sich bis heute nicht überwundene Gegensätze zwischen neuzeitlichem türkischem Gesetzesrecht und religiös geprägten Gebräuchen, so etwa darin, daß die allein gültige Form der Zivilehe in ländlichen Gebieten vielfach ignoriert (vgl. Karasan-Dirks, aaO, Seite 52 ff.) und die ebenfalls unter Atatürk eingeführte allgemeine Schulpflicht häufig nicht erfüllt wird, wobei vor allem Mädchen auf den Schulbesuch verzichten müssen, weil nach hergebrachten Vorstellungen für ihre Zukunft doch nur Ehe und Hausarbeit in Frage kommen (Karasan-Dirks, aaO, Seite 59 f.).

Aus dieser Betrachtung, nach der Berücksichtigung und Respektierung der in der Türkei weitverbreiteten traditionellen Bräuche und Moralvorstellungen keine internationalprivatrechtliche Frage ist, ergibt sich ein wenn auch erheblicher quantitativer, so doch nicht qualitativer Unterschied zu Fällen ohne Auslands-

berührung, in denen Eltern ihre Kinder nach besonders gearteten Anschauungen und Zielvorstellungen erziehen. Auch diese sind zu respektieren, weil die Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern ist (Art. 6 Abs. 2 GG) und der Staat insoweit nur ein Wächteramt innehat. Diese Verpflichtung zur grundsätzlichen Respektierung elterlicher Erziehungsvorstellungen schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, daß sich aus der Durchsetzung jener Vorstellungen eine schwerwiegende Konfliktsituation ergibt, die zu einer Gefährdung des Kindeswohls führt und von den Eltern nicht gelöst werden kann.

Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen erweist sich die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts durch das Landgericht als nicht rechtsfehlerfrei.

Indem das Landgericht davon ausgeht, daß die restriktiven Maßnahmen der Eltern, mit denen diese entsprechend ihren mohammedanischen Moralvorstellungen M für eine künftige Ehe zu erhalten und die Ehre der Familie zu schützen suchen, mangels Anwendbarkeit „deutscher Maßstäbe“ hinzunehmen seien, läßt es diese Maßnahmen und den von ihnen tatsächlich dauernd ausgehenden psychischen Druck auf das Mädchen bei der Beurteilung der Frage, ob sich aus der Konfliktsituation eine Kindeswohlgefährdung ergibt, zu Unrecht außer Betracht. Zusätzlich ergeben sich auch bei der Würdigung der Suizidgefahr, der Tötungsdrohung durch den älteren Bruder und der Berücksichtigung des Umstandes, daß M

die ersten elf Jahre ihres Lebens in der Türkei verbracht hat, Verstöße gegen allgemeine Erfahrungssätze sowie gegen das Gebot zu vollständiger Würdigung.

Der Konflikt zwischen M und ihren Eltern ist nach den vom Landgericht getroffenen Feststellungen schwerwiegender Art und hat eine ernstliche Gefährdung des körperlichen und des geistig-seelischen Wohls der Minderjährigen zur Folge.

Das Landgericht hat in tatsächlicher Hinsicht festgestellt: Die von den Eltern insbesondere bei ihren mündlichen Anhörungen dargestellte Haltung in den ihre Tochter betreffenden Erziehungsfragen entspreche im wesentlichen in geradezu typischer Weise traditionellen türkisch-mohammedanischen Moralvorstellungen. Das gelte für die elterlichen Vorschriften, keine Hosen zu tragen und die Arme bedeckt zu halten, während M zum Tragen eines Kopftuches zuletzt nicht mehr gezwungen worden sei. Das gelte ferner für die elterlichen Versuche, M vom Schulbesuch abzuhalten, und für die ihr auferlegten erheblichen Beschränkungen im Verkehr mit anderen Jugendlichen. Die restriktiven Maßnahmen der Eltern fänden ihre Erklärung maßgeblich in dem elterlichen Bemühen, ihre Tochter entsprechend mohammedanischen Moralvorstellungen für eine künftige Ehe zu erhalten und die Ehre der Familie zu schützen, indem jede Gefahr der Verleitung zu moralgefährdendem Verhalten nach Möglichkeit von vornherein ausgeschlossen werde.

Diese Erziehungshaltung spiegelt sich mittelbar auch in den vom Landgericht festgestellten in Erregung gesprochenen Äußerungen des älteren Bruders vom 5. Oktober 1983, mit denen er ihr in Gegenwart von Bediensteten des Jugendamtes empfahl, Selbstmord zu begehen, und ihr unter Hinweis auf einen abgelegten Schwur androhte, sie zu töten. Der so gekennzeichneten erzieherischen Einstellung der Eltern steht die Haltung der zur Zeit der landgerichtlichen Entscheidung im sechzehnten Lebensjahr stehenden Minderjährigen gegenüber, die geprägt ist von entschiedener und energischer Ablehnung der einengenden Maßnahmen, von dem Wunsch nach schulischer Ausbildung und Studium, der Gleichgültigkeit und Ablehnung gegenüber der eigenen Familie und dem Haß gegen türkische Männer.

Der in dieser Weise zugespitzte Konflikt läßt konkret erwarten, daß M, falls vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen nicht getroffen werden, sondern die Minderjährige zur Rückkehr in den elterlichen Haushalt gezwungen wird, sich der elterlichen Erziehung wiederum entziehen wird, entweder durch erneutes Verlassen der elterlichen Wohnung, und zwar nunmehr ohne Hilfeersuchen an Behörden und Gericht, also mit der Gefahr, in ungeordnete Lebensverhältnisse zu geraten und zu verfallen, oder durch Selbstmord. Insbesondere Suizidgefahr hat das Landgericht nach den festgestellten Umständen nicht ausschließen können.

Die sich aus den vorstehenden Ausführungen ergebende Kindeswohlgefährdung beruht nach Auffassung des Senats auf einem elterlichen Erziehungsversagen, mit dem nach § 1666 Abs. 1 BGB kein Verschuldensvorwurf verbunden ist. Dieses Versagen ist darin zu sehen, daß die Eltern sich der unumgänglichen Einsicht verschlossen oder nicht fähig gezeigt haben, daß eine Erziehung M's in Deutschland ohne die Gefahr dramatischer Konflikte nur möglich sein würde, wenn sie, die Eltern, wesentliche Abstriche von der traditionellen islamisch geprägten Erziehung des Mädchens machten und sich der andersartigen Lebensweise in einem westeuropäischen Industriestaat gegenüber deutlich aufgeschlossen verhielten.

Auch wenn den Eltern grundsätzlich unbenommen ist, ihre Kinder entsprechend ihrer Tradition, ihrer religiösen und kulturellen Verwurzelung zu erziehen, so läßt sich das objektiv nur in einem entsprechenden Umfeld verwirklichen, nicht aber in einem Umfeld, in dem die anerkannten und für beide Geschlechter gleichermaßen maßgebenden Erziehungsziele (vgl. § 1 JWG, § 1 Berliner Schulgesetz) in deutlichem Gegensatz zu der Stellung der Frau in der islamischen Familie (vgl. dazu wiederum Karasan-Dirks, aaO; ferner Khoury, Einführung in die Grundlagen des Islams, 2. Aufl., Seite 258) stehen, auf die die traditionelle Erziehung türkischer Mädchen ausgerichtet ist. Es handelt sich dabei nicht darum, daß den traditionellen islamisch-türkischen Erziehungsvorstellungen damit im Ergebnis etwa doch Anerkennung und Respektierung versagt würden. Wer aber diese Vorstellungen dort praktizieren will, wo davon kraß abweichende Vorstellungen vorherrschen, darf seine Augen nicht vor der Tatsache verschließen, daß seine (weiblichen) Kinder damit einem Spannungsverhältnis ausgeliefert werden, denen sie im Einzelfall nicht gewachsen sein können. Die Eltern, insbesondere der schon seit 1968 in Berlin lebende Vater, hätten die Konfliktgefahr erkennen und ihr rechtzeitig begegnen können.

Ist nach allem zum Schutz der Minderjährigen vor einer ernstlichen Gefährdung ein vormundschaftsgerichtlicher Eingriff erforderlich, so kommt auch unter Berücksichtigung des Gebotes, daß die Trennung von Eltern und Kindern nur letztes Mittel sein darf (§ 1666a Abs. 1 BGB) als geeignete und notwendige Maßnahme nur die Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts in Betracht. Mildere Mittel, insbesondere Auflagen an die Beteiligten oder öffentliche Hilfen sind angesichts der Eigenart der Konfliktsituation, die grade durch das Zusammenleben der Beteiligten bedingt ist, zur Abwendung der Gefährdung nicht geeignet.

Mitgeteilt von RAin Alexandra Goy, Berlin